

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 2006

62. Stück

Nr. 62 Oö. Klärschlammverordnung 2006

Nr. 62

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Ausbringung von Klärschlamm auf Böden (Oö. Klärschlammverordnung 2006)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 13 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Klärschlamm

Für Klärschlamm, der auf Böden ausgebracht werden soll, werden folgende Schadstoffgrenzwerte gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 festgelegt:

Schadstoff:	Grenzwert: (in mg/kg Trockensubstanz)
Blei	400
Cadmium	5
Chrom	400
Kupfer	400
Nickel	80
Quecksilber	7
Zink	1.600
Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	500

§ 2

Grenzwerte für Schadstoffgehalte im Boden; pH-Wert

(1) Für Böden, auf die Klärschlamm ausgebracht werden soll, werden folgende Schadstoffgrenzwerte gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 festgelegt:

Schadstoff:	Grenzwert: (in mg/kg lufttrockener Boden)
Blei	100
Cadmium	0,5
Chrom	100
Kupfer	60
Nickel	60
Quecksilber	0,5
Zink	150

(2) Auf Böden mit einem pH-Wert unter 5,0 darf Klärschlamm nicht ausgebracht werden. Auf Böden mit einem

pH-Wert von 5,0 bis 5,5 darf nur Klärschlamm mit einem Kalkgehalt (berechnet als CaO) von mindestens 25 % der Trockensubstanz ausgebracht werden.

§ 3

Klärschlammprobe

(1) Die Probenahme, die Probevorbereitung und die Untersuchung von Klärschlamm sind nach den entsprechenden in der Anlage A Z. 1 bezeichneten ÖNORMEN und Deutschen Industrienormen (DIN) durchzuführen.

(2) Soweit keine entsprechenden Normen oder fachlichen Richtlinien nach Anlage A bestehen, ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden sonstigen Normen oder Methoden vorzugehen.

§ 4

Bodenprobe

(1) Die Entnahme der Bodenprobe durch die oder den Nutzungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 3 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 hat unter Beachtung der in der Anlage B angeführten Regeln zu erfolgen.

(2) Die Probevorbereitung und die Untersuchung der Bodenprobe sind nach den in der Anlage A Z. 2 bezeichneten ÖNORMEN bzw. technischen Verfahren durchzuführen. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Bescheinigungen

Eignungsbescheinigungen, Protokolle für Probenahmen sowie Abgabebestätigungen sind nach dem jeweiligen Muster der Anlagen C bis F zu erstellen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Oö. Klärschlamm-, Müll- und Klärschlammkompostverordnung, LGBl. Nr. 21/1993, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stockinger

Landesrat

Anlagen

**Verzeichnis der für verbindlich erklärten
NORMEN*1)**

1. Klärschlammprobe

Nr.	Titel	ÖNORMEN
EN 12880	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehaltes	
EN 12176	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des pH-Wertes	
EN 13346	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung von Spurenelementen und Phosphor – Extraktionsverfahren mit Königswasser	
M 6291	Untersuchung von Klärschlamm; Probenahme	
EN 14672	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung von Gesamtphosphor	
M 6296	Untersuchung von Klärschlamm; Bestimmung der Stickstoffkomponenten	
EN 13342	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Stickstoffs nach Kjeldahl	
EN 12879	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Glühverlustes der Trockenmasse	
EN 13137	Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten	
		DIN
DIN 38 414, Teil 18	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung von adsorbierten, organisch gebundenen Halogenen (AOX)	

2. Bodenprobe

Nr.	Titel	ÖNORMEN
L 1083	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Acidität	
L 1085	Chemische Bodenuntersuchungen; Säureextrakt zur Bestimmung von Nähr- und Schadelementen	
L 1080	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung des organischen Kohlenstoffs durch trockene Verbrennung	
L 1081	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung des organischen Kohlenstoffs durch Nassoxidation	
L 1082	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von Stickstoff nach Kjeldahl	
L 1095	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung des Gesamtstickstoffgehaltes durch trockene Verbrennung	
L 1093	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von CaCl ₂ -extrahierbarem Magnesium	
L 1086-2	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung der austauschbaren Kationen und der potenziellen Kationen-Austauschkapazität (KAK _{pot}) durch Extraktion mit gepufferter Bariumchlorid-Lösung	
L 1090	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von "pflanzenverfügbarem" Bor	
L 1087	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von "pflanzenverfügbarem" Phosphor und Kalium nach der Calcium-Acetat-Lactat (CAL)-Methode	
L 1088	Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von "pflanzenverfügbarem" Phosphat und Kalium nach der Doppel-Lactat (DL)-Methode	

*1) Bezugsquelle: Österr. Normungsinstitut,
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2

Anlage B**Entnahme von Bodenproben**

1. Pro angefangene zwei Hektar einer Ausbringungsfläche ist eine Probe zu entnehmen. Über die Hektargrenze hinausgehende Restflächen unter 2.000 m² können unberücksichtigt bleiben.
2. Die Gesamtmasse einer Probe hat mindestens 1/2 kg zu betragen und mindestens 20 etwa gleich große Einzelproben zu umfassen.
3. Die Einzelproben sind aus bodenkundlich einheitlich zu beurteilenden Flächen – somit jedenfalls nicht aus Fehlstellen, Randstreifen, Tretacker, Geilstellen und frisch planierten Flächen – bei gleichmäßiger Verteilung über die Fläche mit einem geeigneten Probenahmegerät (Bohrstock, Bodenbohrer, Spaten und dgl.) zu entnehmen.
4. Die Einstichtiefe hat der Bearbeitungstiefe zu entsprechen, bei längerfristig nicht bearbeiteten Böden (z.B. Dauerbrache) 10 cm zu betragen.
5. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, der eine entsprechende Homogenität des Oberbodens erwarten lässt. Seit der letzten Ausbringung von Klärschlamm, von mineralischem Dünger oder von organischen Düngemitteln müssen mindestens drei Wochen verstrichen und ausreichende Niederschläge (mindestens 10 mm) gefallen sein. Der Boden hat einen Feuchtigkeitsgrad aufzuweisen, der Pflugarbeit zulassen würde.
6. Geräte zur Probenahme und Behälter zur Lagerung der Probe müssen so beschaffen sein, dass die Probe bei der Entnahme nicht verunreinigt und während der Kontaktzeit im Hinblick auf den späteren Untersuchungszweck nicht verändert wird (z.B. saubere Kunststoff- oder Glasbehälter).
7. Die Bodenprobe ist auf dem Behälter oder auf der Verpackung oder mittels eines Anhängers durch mindestens folgende Angaben zu kennzeichnen:
Eigentümer(in) bzw. Nutzungsberechtigte(r), Ausbringungsfläche (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Fläche in ha und a, nähere Lagebeschreibung wie Flurname oder Schlagbezeichnung), Datum der Probenahme, Abwasserreinigungsanlage.

Anlage C

Eignungsbescheinigung

(Behördenbezeichnung)

_____, am _____

Eignungsbescheinigung

Der Klärschlamm der Abwasserreinigungsanlage

in der Lagerstätte: _____ ist gemäß § 3 Abs. 2 des
Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zur Ausbringung auf Böden geeignet.

Die Eignungsbescheinigung ist längstens gültig bis _____ .

Sie verliert vorher ihre Gültigkeit mit der Ausstellung einer neuen Eignungsbescheinigung oder mit ihrer Ungültigkeitserklärung.

Die Grenzwertüberschreitung bei

Kupfer beträgt _____ %,

Zink beträgt _____ %.

Bei einer Grenzwertüberschreitung ist die gemäß § 5 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 auf die Ausbringungsfläche anzurechnende Ausbringungsmenge in der Abgabebestätigung auszuweisen (gegebenenfalls ist dabei der Wert der höheren Überschreitung zu Grunde zu legen).

Unterschriftsklausel

Diese Eignungsbescheinigung ist von der Betreiberin/vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Beilage: Analysenbefund

 Zutreffendes ankreuzen

Anlage D

Abgabebestätigung für Klärschlamm

Abgabebestätigung für Klärschlamm

Abwasserreinigungsanlage (Bezeichnung, Adresse): _____

Abnehmer(in): (Betriebsnummer):

(Name, Adresse): _____

Transporteur(in) (Name, Adresse): _____

Wir haben Ihnen heute, am _____, für die nachstehend bezeichnete Ausbringungsfläche _____ m³ Klärschlamm mit dem Trockensubstanzgehalt von _____ %, das entspricht _____ t Trockensubstanz, aus der Lagerstätte _____ abgegeben und ausgebracht.

Auf Grund der Größe der Ausbringungsfläche / und der Grenzwertüberschreitung bei Kupfer Zink um _____ % / beträgt die gemäß § 5 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 auf die Ausbringungsfläche anzurechnende Ausbringungsmenge _____ t Trockensubstanz pro Hektar. Kalkgehalt (berechnet als CaO): _____ % der Trockensubstanz.

Ausbringungsfläche:

Gemeinde: _____ Fläche in ha und a: _____

Katastralgemeinde: _____ Bodenuntersuchungszeugnis vom: _____

Grundstücksnummer(n): _____

Lage innerhalb der Grundstücksgrenzen (Flurbezeichnung): _____

Wir bestätigen, dass für den abgegebenen Klärschlamm eine gültige Eignungsbescheinigung (ausgestellt am: _____) vorliegt.

Eine Eignungsbescheinigung inklusive Analysendaten wurde vor der Abgabe ausgehändigt.

(Unterschrift Anlagenbetreiber(in))_____
(Unterschrift Transporteur(in))_____
(Unterschrift Abnehmer(in))

Diese Abgabebestätigung ist von der Anlagenbetreiberin/vom Anlagenbetreiber mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

 Zutreffendes ankreuzen

Anlage E

Protokoll über die Entnahme von Klärschlammproben

 _____, am _____
 (Behördenbezeichnung)

**Protokoll
 über die Entnahme von Klärschlammproben**

Abwasserreinigungsanlage (Bezeichnung, Adresse): _____
 _____ EGW: _____

Anlass der Probenahme: _____ Probebezeichnung: _____

Entnahmestelle:

Trockenbeet
 Schlammteich
 Silo
 Faulturm
 Nacheindicker
 Emscherbrunner
 Presse
 Schlamm lager

Probenahmegerät:

Schöpfbecher
 Schöpfgerät
 Schlammstecher
 Schlammheber
 Schaufel

Grad der Stabilisierung: stabilisiert nicht stabilisiert

Aufbewahrung:

ungekühlt
 gekühlt
 tiefgekühlt

Transport:

ungekühlt
 gekühlt
 tiefgekühlt

Probenahme: _____ am _____
 (Name, Dienststelle der Probenehmerin/des Probenehmers)

 (Unterschrift Probenehmer(in))

 (Unterschrift Anlagenbetreiber(in))

Art der Probenübermittlung: Gebinde: Glas 250 ml
 Kunststoff 1/2 Liter
 1 Liter
 2 Liter

Untersuchungsstelle: _____

Datum der Übergabe / Übernahme: _____

Übergeber(in): _____ Übernehmer(in): _____

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Dieses Protokoll ist von der Betreiberin/vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

 Zutreffendes ankreuzen

Protokoll über die Entnahme von Bodenproben

**Protokoll
über die Entnahme von Bodenproben**

Eigentümer(in) bzw. Nutzungsberechtigte(r) der Beprobungsfläche

(Name, Adresse): _____

Abwasserreinigungsanlage (Bezeichnung, Adresse) _____

Datum der Probenahme: _____

 Erstuntersuchung Folgeuntersuchung**Beprobungsfläche:**

Gemeinde: _____

Katastralgemeinde: _____

Grundstücksnummer(n): _____

Lage innerhalb der Grundstücksgrenzen (Flurbezeichnung):

Ausmaß der Beprobungsfläche in ha und a: _____

Art der Beprobungsfläche (Ackerboden, Brache,): _____

Entnahmetiefe: _____ cm

Bearbeitungstiefe (bei Ackerböden): _____ cm

Jedenfalls zu untersuchende Parameter:

pH-Wert, organische Substanz, Kationenaustauschkapazität, Gesamtstickstoff, Phosphor*, Kalium*, Magnesium*, Bor*, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink

(Datum und Unterschrift Eigentümer(in)
bzw. Nutzungsberechtigte(r))_____
(Datum und Unterschrift
Anlagenbetreiber(in))**Untersuchungsstelle:** _____

Datum der Übergabe / Übernahme: _____

Übergeber(in): _____

Übernehmer(in): _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Dieses Protokoll ist zusammen mit dem Bodenuntersuchungszeugnis vom Anlagenbetreiber mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

 Zutreffendes ankreuzen

* pflanzenverfügbare Gehalt